

V e r o r d n u n g

zum Schutze eines Landschaftsteiles
im Bereich der Gemarkungen Oberrieden, Hilgers-
hausen, Kammerbach und Bad Sooden-Allendorf
(Riedbachtal)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten Kassel als Höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen mit grüner Umrahmung eingetragene und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 4 in der Liste des Kreises Witzenhausen aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemarkungen Oberrieden, Hilgershausen, Kammerbach und Bad Sooden-Allendorf wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Das Schutzgebiet beginnt an einer Waldecke an der Landstraße I. Ordnung 3240 (Oberrieden - Hilgershausen) etwa 650 m südlich von ihrer Abzweigung von der Bundesstraße 27 im Dorfe Oberrieden. Die Grenze verläuft an der Waldkante in südwestl. Richtung etwa 400 m und führt dann 200 m nach Nordwesten bis zu einem Feldweg; von diesem Punkte aus führt sie in westlicher Richtung auf einem Feldwege südlich des Hinteren-Höhe-Berges entlang bis zu einer Wegekreuzung etwa 50 m östlich des Punktes 289,5, wendet dann nach Süden und trifft nach 150 m auf die Waldkante des Staatsforstes Bad Sooden-Allendorf, wendet nach Südosten und führt an der Waldkante entlang bis zur Landstraße Oberrieden - Hilgershausen.

Von diesem Punkte aus bildet die Waldkante die westliche Begrenzung des Schutzgebietes bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 3301 Hilgershausen - Kammerbach.

Die Grenze verläuft alsdann in östlicher Richtung 150 m auf dieser Straße und wendet dann auf der Landstraße Hilgershausen - Oberrieden nach Norden (150 m). Dann führt die Grenze des Schutzgebietes auf einem Feldwege, der zugleich Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Hilgershausen und Kammerbach ist, bis zum Oberrieder Bach. Der Bach ist etwa 250 m lang die Gemarkungs- und Schutzgebietsgrenze. 50 m unterhalb der Grundmühle springt die Grenze in östlicher Richtung auf die Landstraße zurück.

Von nun an bildet die Waldkante die östliche Begrenzung bis etwa 150 m südwestlich des Punktes 167,2 (Wegegabelung) und führt dann quer durch das Riedbachtal zum Anfangspunkt des Schutzgebietes an der Landstraße zurück.

§ 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Art und Ausmaß zu einer Veränderung des Landschaftsbildes im vorgenannten Sinne führen können, bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist die Zustimmung erforderlichlich

- a) für die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen (z. B. Verkaufsbuden);
- b) für den Bau von Drahtleitungen, die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (ohne daß es einer Zustimmung bedarf, ist die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung bis zur Höhe von 1,50 m zugelassen);
- c) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht.

(3) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieser Verordnung im Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen gestellt werden.

§ 3

(1) Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- a) Das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- b) Das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt usw.;
- c) Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) Die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 können von der Unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

(1) Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen (z. B. die Beseitigung abgängiger Obstbäume und der sachgemäße Schnitt der Hecken).

(2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und der Ausbau des Straßen- und Wegenetzes und der hierzu gehörigen Nebenanlagen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Witzenhausen, den 11. Juli 1957

Der Kreisausschuss
des Landkreises Witzenhausen
- Untere Naturschutzbehörde -


Landrat

